

Die administrative Versorgung Minderjähriger Frauen ins Institut Bon Pasteur

Autor(en): **Locher, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **91 (2014)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EVA LOCHER

DIE ADMINISTRATIVE VERSORGUNG MINDERJÄHRIGER FRAUEN INS INSTITUT BON PASTEUR

Zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen, mittels denen im 20. Jahrhundert in der Schweiz eine Person belangt werden konnte, gehörten nebst dem Verding- und Heimkinderwesen oder Zwangssterilisationen auch administrative Versorgungen. Diese Massnahmen sind seit geraumer Zeit Gegenstand zahlreicher Medienberichte sowie gesellschaftlicher und politischer Debatten. Insbesondere der aus heutiger Sicht massive Eingriff in die persönliche Freiheit wird zurzeit rege diskutiert¹. Zugleich widmet sich auch die historische Forschung vermehrt diesem Feld und trägt dazu bei, ein umfassenderes Bild der fürsor-

¹ 2013 ernannte der Bundesrat einen Delegierten für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, 2014 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen fordert sowie den Bund zur Aufarbeitung verpflichtet, und im März 2014 lancierte ein überparteiliches Komitee die sogenannte Wiedergutmachungsinitiative, die nebst historischer Aufarbeitung einen Fonds von 500 Millionen Franken für Betroffene fordert. Vgl. Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html> (12.1.2014); Curia Vista, Geschäftsdatenbank, 11.431 Parlamentarische Initiative, eingereicht von Paul RECHSTEINER, *Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen*, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110431 (7.4.2014); Wiedergutmachungsinitiative, *Kurzargumentarium zur eidgenössischen Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»*, verfügbar auf http://www.wiedergutmachung.ch/fileadmin/user_upload/initiative/pdf/Wiedergutmachung%20Argumentarium%20kurz%20DE.pdf (7.4.2014).

gerischen Zwangsmassnahmen zu gewinnen². Dieser Aufsatz reiht sich in dieses Forschungsgebiet ein und diskutiert exemplarisch den Einweisungsprozess einer bestimmten Personengruppe in eine freiburgische Anstalt.

Ins Institut Bon Pasteur in Villars-les-Joncs/Übewil bei Freiburg, das von einer Frauenkongregation geführt wurde, gelangten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts minderjährige «gefallene» und «lasterhafte» junge Frauen. Sie sollten dort diszipliniert und umerzogen werden, um den Ansprüchen der Gesellschaft, insbesondere sittlichen Imperativen, zu genügen. Die Mädchen kamen auf unterschiedlichen Wegen in die Anstalt. Einige der Internierten wurden administrativ versorgt. Das bedeutet, dass sie von einer Exekutivbehörde, in diesem Fall vom freiburgischen Staatsrat, in die Anstalt eingewiesen wurden. Dieser Beitrag beleuchtet den administrativen Einweisungsprozess der jungen Mädchen in das Heim Bon Pasteur von den 1920er- bis zu den 1940er-Jahren³. Dabei geht es einerseits darum aufzuzeigen, wie die Einweisung vor sich ging

² Für eine Bestandesaufnahme der abgeschlossenen und laufenden Forschungsarbeiten und die Optionen der Aufarbeitung, vgl. Martin LENGWILER / Gisela HAUSS / Thomas GABRIEL / Anne-Françoise PRAZ / Urs GERMANN, *Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz EJPD*, 2.4.2013; verfügbar auf <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/aktuelles.html> (12.1.2014).

³ Das hier untersuchte Quellenkorpus aus dem Nachlass des kantonalen Polizeidepartements, das ich bereits für meine Masterarbeit verwendet habe, umfasst 45 Dossiers der vom Staatsrat ins Institut Bon Pasteur eingewiesenen Minderjährigen aus der Zeitspanne 1926 bis 1943. Es ermöglicht ausschliesslich Aussagen über die administrativ Versorgten, weshalb hier darauf verzichtet wird, die anderen Internierten, die nicht administrativ eingewiesen wurden, zu berücksichtigen. Verzichtet wird ebenso auf quantitative Aussagen, denn ob das Korpus Dossiers aller ins Institut Bon Pasteur administrativ eingewiesenen Mädchen umfasst, bleibt offen. Aus Datenschutzgründen sind sämtliche Angaben nicht-öffentlicher Personen anonymisiert; die hier genannten Namen sind alle geändert.

und welche Instanzen involviert waren, andererseits darum, welche Ziele mit der Internierung erreicht werden sollten.

Die administrative Versorgung

Der Begriff «administrative Versorgung» benennt eine Anstaltseinweisung durch Exekutivbehörden auf Grundlage des jeweiligen kantonalen Rechts; der Einweisung lag in der Regel kein Gerichtsentscheid zugrunde. Ziel der Versorgungen war, die Betroffenen durch Disziplinierung und Arbeitserziehung zu bessern und durch ihre Verwahrung die Gesellschaft zu schützen⁴. Die Versorgungspraxis wurde im 20. Jahrhundert in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und stützte sich auf verschiedene gesetzliche Grundlagen⁵. Die neueste historische Forschung betont die Tatsache, dass sich die administrative Versorgung aus heutiger Perspektive an einer heiklen Grenze dessen bewegte, was in einem liberalen Rechtsstaat an behördlicher Beschränkung der persönlichen Freiheit zulässig ist⁶.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die administrative Versorgungspraxis als Mittel der Armutsbekämpfung entstanden, indem «Liederliche», «Arbeitsscheue» oder «Trunksüchtige»

⁴ Vgl. Sabine LIPPUNER, *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*, Frauenfeld 2005 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 142), S. 9–10; Tanja RIETMANN, *«Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich 2013, S. 12. Für eine Diskussion des Begriffs vgl. Peter BOSSART, *Persönliche Freiheit und administrative Versorgung*, Winterthur 1965, S. 5.

⁵ BOSSART (wie Anm. 4), S. 15. Eine Bestandesaufnahme der verschiedenen massgebenden kantonalen Gesetze aus dem Jahr 1942 gibt Karl ZBINDEN, *Die administrativen Einweisungsverfahren in der Schweiz*, in: *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht* 21 (1942), S. 28–49, hier S. 30–32.

⁶ Vgl. LIPPUNER (wie Anm. 4), S. 289.

in Anstalten eingewiesen wurden⁷. Stand zunächst die Internierung von Personen, die den Gemeinden finanziell zur Last fielen oder zu fallen drohten, im Vordergrund, wurde im 20. Jahrhundert die Armenengenössigkeit allmählich ausser Acht gelassen. Fortan ging es um die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und die Versorgungspraxis stellte ein probates Mittel dar, gesellschaftliche Normen durchzusetzen und normkonforme Lebensführung zu erzwingen⁸. So dehnte sich der Aufgabenkreis der Zwangsversorgung zunehmend aus, er erfasste neben «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auch Geisteskranke, Alkohol- oder Rauschgift-süchtige, Personen mit Geschlechtskrankheiten oder Tuberkulose sowie erziehungs- und fürsorgebedürftige Kinder und Jugendliche, um eine Aufzählung aus der Schweizerischen Juristen-Zeitung von 1942 zu nennen⁹. Administrative Versorgungen belangten vor allem Angehörige der sozialen Unterschicht¹⁰ und mehr Männer als Frauen, weshalb die Historikerin Tanja Rietmann die administrative Versorgung als ein «in hohem Masse vergeschlechtlichtes Instrument» beurteilt¹¹. Bei Männern und Frauen führten unterschiedliche Normverstösse zu einer Internierung: gerieten Männer vor allem dann in den Fokus der Behörden, wenn sie ihre Rolle als Ernährer der Familie nicht erfüllten und ihre vermeintlich selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit geahndet werden sollte, standen bei Frauen meist Sittlichkeitsverstösse im Zentrum.

Kritische und missbilligende Stimmen hatten bis Mitte des 20. Jahrhunderts einen schweren Stand; ein erster kritischer Diskurs betreffend die administrative Versorgung lässt sich erst in den 1930er- und 1940er-Jahren feststellen. Prominenter Kritiker der Versorgungspraxis, der mit seinen schonungslosen Schriften den

⁷ RIETMANN (wie Anm. 4), S. 12.

⁸ LIPPUNER (wie Anm. 4), S. 19; RIETMANN (wie Anm. 4), S. 131–132.

⁹ Karl ZBINDEN, Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen, in: *Schweizerische Juristen-Zeitung* 22 (1942), S. 337–347, hier S. 337.

¹⁰ RIETMANN (wie Anm. 4), S. 98–99.

¹¹ RIETMANN (wie Anm. 4), S. 96–97.

Auftakt zu einer Debatte bildete, war der Berner Publizist Carl Albert Loosli, welcher 1939 auf die Willkür des Staates aufmerksam machte und aufgrund der «Administrativjustiz» den Rechtsstaat gefährdet sah¹². Erst in den 1960er-Jahren äusserten auch juristische Fachkreise Grundsatzkritik an den Versorgungen und wiesen in einzelnen Artikeln auf den mangelnden Rechtsschutz hin¹³. Die Durchsetzung europäischer Rechtsstandards durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stiess in der Schweiz eine umfassende Reform des Versorgungsrechts an, verletzten die Versorgungsbestimmungen doch den Artikel 5 der EMRK, der das «Recht auf Freiheit und Sicherheit» gewährleistet. Bei der Ratifikation der EMRK durch die Schweiz im Jahre 1974 wurde deshalb zum Artikel 5 ein Vorbehalt angebracht. Zeitgleich erarbeitete eine Expertenkommission eine neue, der EMRK konforme Regelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE), welche 1981 in Kraft trat und das eidgenössische und kantonale Versorgungsrecht ausser Kraft setzte¹⁴. Somit endete die Anwendungsmöglichkeit des Rechtsinstruments der administrativen Versorgung im Jahr 1981.

*Das Institut Bon Pasteur – eine «Anstalt zur Hebung
gefallener Mädchen»*

Das Heim Bon Pasteur, eine «Anstalt zur Hebung gefallener Mädchen»¹⁵, war eine der Institutionen, die für die administrative Ein-

¹² Carl Albert LOOSLI, Schweizerische Konzentrationslager und «Administrativjustiz», in: Fredi LERCH / Erwin MARTI (Hg.), *Carl Albert Loosli. Administrativjustiz*, Zürich 2007 (Werke Band 2: Strafrecht und Strafvollzug), S. 98–284, hier S. 99.

¹³ Vgl. beispielsweise Otto STEBLER, Administrativversorgung und Menschenrechte. Referat gehalten am 3. Kurs für Fürsorgebeamte in der Region Nordwestschweiz in Lenzburg am 28./29. Oktober 1972, in: *Zeitschrift für öffentliche Fürsorge* 69/3 (1972), S. 33–44, hier S. 42; BOSSART (wie Anm. 4), S. 2.

¹⁴ RIETMANN (wie Anm. 4), S. 310–312.

¹⁵ Vgl. erste Nennung StAF CE.IV a 79, Rechenschaftsberichte der Polizei- und Sanitätsdirektion des Kantons Freiburg für das Jahr 1928, S. 4.

weisung minderjähriger Mädchen in Frage kamen. In französisch verfassten Dokumenten ist manchmal nebst dem Ausdruck «*maison de relèvement*» auch von einem «*maison de discipline*» die Rede. Ein Aufenthalt hatte einerseits Strafcharakter, sollte aber andererseits gleichzeitig zur «Besserung» der Internierten führen, wie die unterschiedlichen Bezeichnungen der Anstalt illustrieren.

Die Schwestern vom Guten Hirten, eine 1829 in Angers gegründete französische Kongregation, leiteten die Anstalt. Die Tätigkeitsfelder des Frauenordens umfassten vor allem Fürsorgeaufgaben in Mädchen- oder Mütterheimen, Frauengefängnissen und Häusern für Randgruppen¹⁶. Die Klientel des Institut Bon Pasteur bildeten «gefallene» und «lasterhafte» Mädchen zwischen 15 und 20 Jahren, die meist bis zu ihrer Volljährigkeit eingewiesen wurden, die damals mit 20 Jahren erreicht wurde. Das Heim Bon Pasteur befand sich in Übewil am heutigen Stadtrand von Freiburg, auf Französisch Villars-les-Joncs, und nahm seinen Betrieb 1926 auf. Ein weiteres Haus stand zunächst in Lully in der Nähe von Estavayer-le-Lac, dieser Ableger wurde jedoch in den 1950er-Jahren wieder geschlossen und sämtliche Mädchen nach Übewil verlegt. 1964 schloss die Institution wegen Schwesternmangels.

Das Institut Bon Pasteur gehörte zu den Jugenderziehungsanstalten des Kantons Freiburg, zu denen man ebenfalls die Knabenanstalt St-Nicolas in Drognens und das Institut Sonnenwyl in Praroman zählte¹⁷. Man kann davon ausgehen, dass die drei Anstalten

¹⁶ Anton KOTTMANN, Schwestern vom Guten Hirten, in: *Helvetia Sacra. Die Kongregationen in der Schweiz. 19. und 20. Jahrhundert*, Abteilung VIII, Bd. 2, Basel 1998, S. 393–409, hier S. 393–395.

¹⁷ Für eine Auflistung verschiedener Anstalten vgl. Léon GENOUD, *Manuel des œuvres religieuses, charitables et sociales du canton de Fribourg*, Freiburg 1923. Genoud erwähnt verschiedene Kategorien von Institutionen. Eine Liste der Institutionen für Kinder und Jugendliche aus den 1960er-Jahren findet sich bei Françoise NOËL, *Les maisons pour enfants et adolescents du canton de Fribourg. Historique, étude et répertoire*, Travail de diplôme, Ecole d'Etudes sociales et pédagogiques, Lausanne 1966. Auch Noël listet verschiedene Typen auf und kommentiert die einzelnen Heime kurz. Da die

über einen vergleichbaren Status verfügten, da sie in den Rechenschaftsberichten des Polizei- und Sanitätsdepartements von 1927 bis 1946 unter der Rubrik «Erziehungsanstalten» als einzige aufgeführt wurden¹⁸. In den hier untersuchten Quellen zum Institut Bon Pasteur beziehen sich die Behörden zudem auf die beiden anderen Anstalten, wenn sich die Frage stellte, wer für die Kosten aufkommen sollte¹⁹.

Diese Anstalten wurden alle um die Jahrhundertwende gegründet und wiesen für den Raum Freiburg charakteristische Merkmale auf. Orden hatten in allen drei die Leitung inne, in der Knabenanstalt Brüder, in den Mädchenheimen Schwestern, denn in Freiburg übernahmen Kongregationen zu dieser Zeit oft sozialpolitische Aufgaben. Der Alltag in den Anstalten orientierte sich wie an vielen anderen Orten auch an vorherrschenden Geschlechterbildern, indem Knaben in Handwerksberufen ausgebildet und Mädchen in spezifisch weiblichen Tätigkeiten unterrichtet wurden. Bereits die Einweisung der Jugendlichen in die Anstalten basierte auf geschlechtsspezifischen Normen. Während bei Knaben Vagabundentum, Bettelei und Diebstahl die häufigste Internierungsursache bildeten²⁰, wurden Mädchen vorwiegend wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Verstösse gegen die Sexualmoral eingewiesen²¹. Auch wenn man die Jugendlichen beider Geschlechter aus verschiedenen Gründen internierte und sich ihre Erziehung in den Heimen

beiden Auflistungen den Untersuchungszeitraum vorliegender Forschung mehr oder weniger eingrenzen, sollen sie hier als Überblicksmöglichkeiten gelten.

¹⁸ Vgl. StAF CE IV a 78–84; StAF CE IV 98–101.

¹⁹ StAF DP d 2350, 1926, Dossier Minna I., Schreiben Polizeidirektion an Direktion Institut Bon Pasteur, 29.6.1926.

²⁰ Anne SCHMUTZ, *L'institut de Drognens (FR). Une maison d'éducation pour «garçons difficiles» 1889–1963*, Mémoire de licence Université de Fribourg, Freiburg 1997, S. 80–81.

²¹ Jürg SCHOCH / Heinrich TUGGENER / Daniel WEHRLI, *Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989, S. 108–109.

nach geschlechtsspezifischen Normen ausrichtete und somit unterschiedlich gestaltet war, sollten sowohl Mädchen als auch Knaben in den Anstalten umerzogen und nicht ausschliesslich nur bestraft werden.

Im Institut Bon Pasteur erhielten die Mädchen während ihres Aufenthalts eine berufliche Ausbildung und konnten Lehren zur Konfektionsschneiderin oder Büglerin absolvieren und Kurse in Stenographie, Sprachen und Hauswirtschaftslehre besuchen²². Ziel der Internierungen war, die jungen Frauen wieder auf den richtigen Weg zu führen. Die Kurse in spezifisch weiblichen Berufen können somit als Instrument betrachtet werden, um die internierten Mädchen einerseits besser zu erziehen, ihnen andererseits aber nach ihrer Entlassung eine Anstellung zu ermöglichen und somit sicherzustellen, dass sie nicht erneut ein Leben führten, das gesellschaftlichen Normen widersprach.

Der Internierungsprozess

Die jungen Frauen waren zum Zeitpunkt ihrer Einweisung minderjährig und wurden vom freiburgischen Staatsrat mittels einer Verfügung ins Heim Bon Pasteur eingewiesen. Dass der Staatsrat die Mädchen in diese Institution internierte, hing mit deren Heimatort im Kanton Freiburg zusammen. In den Verfügungen der ersten Jahre berief sich der Staatsrat auf ein Urteil vom 29. Januar 1907, in dem die Kostenfrage geregelt und entschieden wurde, dass der Kanton die Hälfte der Kosten übernehme, die Heimatgemeinde für die andere Hälfte aufkommen müsse²³. Später wurde die Frage der Unterstützung im Gesetz vom 2. Mai 1918 über die Armenfürsorge und Wohltätigkeit verankert und nebst dem Urteil von 1907 wurden deshalb in rund der Hälfte der Verfügungen die Artikel 28 und 29 zitiert. Artikel 28 legte fest, dass die Heimatgemeinde die

²² NOËL (wie Anm. 17), S. 103–104.

²³ Vgl. erste Nennung, StAF DP d 2350, 1926, Dossier Alice L., Verfügung des Staatsrats vom 26.1.1926.

«dauernde Unterstützung» übernimmt. Als «dauernde Unterstützung» galt «jede in einem Zeitraum von drei Jahren zu Gunsten der gleichen Person oder der gleichen Familie gewährte Unterstützung, deren Dauer drei Monate übersteigt [...], gleichviel, ob nun die drei Monate aufeinander folgen oder nicht.»²⁴ Artikel 29 regelte die Unterstützung für die ersten drei Monate der Bedürftigkeit: «Die Unterstützung fällt ganz zu Lasten der Wohnortsgemeinde, insofern die Unterstützungsbedürftigen nicht schon von einer anderen Gemeinde unterstützt sind.»²⁵ Da die Mädchen bis zu ihrer Volljährigkeit ins Institut Bon Pasteur eingewiesen wurden, überstieg die Dauer ihrer Unterstützungsbedürftigkeit die drei Monate. Ihr finanzieller Unterhalt fiel deshalb in den Zuständigkeitsbereich der Heimatgemeinde und des Staates. Es scheint deshalb naheliegend, dass diese ihre Bürgerinnen in einer Anstalt ihres Kantons versorgten.

Wie gestaltete sich der Einweisungsprozess der minderjährigen Mädchen mit Freiburger Heimatort, die vom Staatsrat administrativ ins Institut Bon Pasteur versorgt wurden? Anhand der Akten lassen sich drei Kategorien bilden:

Eine erste Kategorie stellen die Mädchen dar, die vor ihrer Einweisung durch den Staatsrat bereits strafrechtlich verurteilt worden waren. Meist wurden sie wegen damals geahndeten Delikten wie Prostitution, Nicht-Sesshaftigkeit, Bettelei oder Betrug vor Gericht gestellt. Artikel 11 des kantonalen Strafgesetzbuchs vom 9. Mai 1924 (StGB)²⁶ bildete die Grundlage dafür, dass diese Mädchen nach einer strafrechtlichen Verurteilung vom Staatsrat administrativ versorgt wurden. Dieser Artikel regelte die Einweisung von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren. Unabhängig davon, ob die jugendlichen Delinquenten unzurechnungs- oder zurechnungsfähig waren und ob sie verurteilt oder freigesprochen wurden, waren die Richter verpflichtet, die Dossiers an den Staatsrat weiterzulei-

²⁴ Gesetz vom 2. Mai 1918 über die Armenfürsorge und Wohltätigkeit, Art. 28.

²⁵ Gesetz vom 2. Mai 1918 über die Armenfürsorge und Wohltätigkeit, Art. 29.

²⁶ Code pénal du Canton de Fribourg du 9 mai 1924, Art. 11.

ten. Dieser entschied daraufhin, ob eine Internierung in eine Erziehungs- oder Disziplinierungsanstalt oder eine Platzierung in einer vertrauenswürdigen Familie veranlasst werden sollte. Die Internierung blieb bis zur Volljährigkeit in Kraft und die Strafe, zu der jemand gegebenenfalls verurteilt worden war, war vor der Internierung in eine Institution zu entrichten. Artikel 11 des StGB enthielt den Zusatz, dass die Entwicklung der Delinquenten berücksichtigt werden müsse: «Toutefois, dans l'exécution, on tiendra compte, autant que possible, du développement du délinquant.» Eines der Mädchen, das in diese Kategorie fiel, war Gertrude E. Sie wurde am 29. Februar 1932 vom Gericht des Glanebezirks in Romont wegen Prostitution verurteilt, woraufhin das Gericht unverzüglich die Polizeidirektion benachrichtigte, damit der Staatsrat eine Internierung in einer Disziplinar- oder Erziehungsanstalt abklären könne²⁷. In der Sitzung vom 12. März 1932 verfügte der Staatsrat die Einweisung von Gertrude E.²⁸, entsprechend den ihm aufgrund Artikel 11 des StGB zugesprochenen Kompetenzen.

Als zweite Kategorie lassen sich Fälle zusammenfassen, denen keine strafrechtliche Verurteilung zugrunde lag und bei denen Behörden wie Friedensgerichte, Schulinspektorate, Jugendämter oder Vormundschaftsbehörden eine Internierung beantragten. In der Regel wandten sich Behörden direkt an die Polizeidirektion, welche das Begehren dem Staatsrat zum Entscheid vorlegte. In seltenen Fällen gelangten die Dossiers auch zu den Oberämtern, wie beispielsweise dasjenige von Alice L., die vom Oberamtmann des Sensebezirks eingewiesen wurde²⁹. Auch das Oberamt des Saanebezirks wies aussergewöhnlicherweise ein Mädchen auf Gesuch des Friedensgerichts direkt ein. Als sich bei der Bezahlung der

²⁷ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Gertrude E., Brief Gericht Glanebezirk an Polizeidirektion Freiburg, 3.3.1932.

²⁸ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Gertrude E., Verfügung des Staatsrats vom 12.3.1932.

²⁹ StAF DP d 2350, 1926, Dossier Alice L., Verordnung des Oberamtmanns des Sensebezirks, 31.12.1925.

Kosten aber Probleme ergaben, gelangten die Dossiers doch noch zum Staatsrat, der eine Verfügung erliess, welche die Kostenfrage entsprechend den anderen Verfügungen regelte³⁰. In weiteren Verfahren wurden die Oberämter der Bezirke dann eingeschaltet, wenn Abklärungen betreffend die Kostenfrage getroffen werden mussten³¹. Die Einweisungsinstanz blieb, abgesehen von diesen einzelnen Ausnahmen, der Staatsrat. Kennzeichnend ist, dass sich zahlreiche Behörden anderer Kantone an die Polizeidirektion Freiburg wandten und die Mädchen mit freiburgischem Heimatort in diesen Kanton überstellten, wie das Beispiel von Eleonore L. aus Lausanne zeigt. Von der Notwendigkeit ihrer Internierung war das Friedensgericht Lausanne überzeugt, woraufhin die Polizeidirektion des Kantons Waadt die Polizeidirektion Freiburg kontaktierte und anfragte, ob Eleonore L. in einem Heim im Kanton Freiburg eingewiesen werden könne³². Auch wenn Eleonores Onkel gegen eine Einweisung argumentierte und ihren Freiheitsentzug verhindern wollte³³, wurde seine Nichte bereits eine Woche nach dem Schriftverkehr zwischen den Polizeidirektionen vom freiburgischen Staatsrat administrativ ins Institut Bon Pasteur versorgt³⁴. Das zeigt, wie wenig Mitspracherecht Betroffene und Angehörige in der Regel beim Einweisungsprozess hatten.

Eine dritte Kategorie ohne vorangehende strafrechtliche Verurteilung bildeten die Mädchen, deren Familienangehörige die Internierung verlangten. Mütter, Väter oder Geschwister wandten sich bei rund einem Viertel der untersuchten Fälle an die Polizeidirektion

³⁰ Vgl. StAF DP d 2355, 1932, Dossier Louise O.; StAF DP d 2350, 1926, Dossier Alice L.

³¹ Vgl. beispielsweise StAF DP d 2362, 1939, Dossier Thérèse und Christine H., Brief Oberamt Greyerz an Polizeidirektion Freiburg, 10.11.1939.

³² StAF DP d 2362, 1939, Dossier Eleonore L., Brief Polizeidepartement Waadt an Polizeidirektion Freiburg, 11.10.1939.

³³ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Eleonore L., Brief Onkel an Polizeidirektion Freiburg, 13.10.1939.

³⁴ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Eleonore L., Verfügung des Staatsrats vom 17.10.1939.

Freiburg, die das Begehren wiederum dem Staatsrat zum Entscheid vorlegte. Marianne A. beispielsweise wurde auf Wunsch ihrer Mutter eingewiesen. Im Namen der Mutter schrieb ein Verwandter an die Polizeidirektion und schilderte, dass Marianne wiederholt von zu Hause ausgerissen sei und sich gegenüber ihrer Mutter frech und arrogant zeige. Weil dies so nicht weitergehen könne, sei eine Internierung in eine Besserungsanstalt angebracht³⁵. Bedingung für eine Einweisung auf Gesuch der Eltern war eine Erklärung, die von den Eltern oder dem Vormund sowie dem Bürgermeister oder dem Friedensrichter unterzeichnet war³⁶. Die Mutter von Marianne A. schickte der Polizeidirektion ein vom Friedensrichter und ihr unterzeichnetes Schreiben, in dem sie ihren Antrag begründete: «C'est regrettable et surtout triste pour une mère d'avoir recours à de pareils procédés à l'égard de son propre enfant. Cependant je ne puis agir autrement. Il ne m'est plus possible de diriger cette fille qui se moque pas mal de mes observations et réprimandes. Le temps passe et, pour le bien de ma jeune fille, il n'y a pas de minutes à perdre, pour prendre les mesures qui s'imposent. [...] Aussi je vous demande instamment son internement dans une maison de rééducation.»³⁷ Und auch die Mutter von Jeanne E. informierte die Polizeidirektion: «Par la présente, je viens vous demandez de faire interné [sic] ma fille Jeanne [...]. Je trouve que dans son intérêts [sic] il est préférable que les autorités se charge de son internement au moins d'une année à Willars-les-jongs [sic].»³⁸ In seinen Verfügungen berief sich der Staatsrat auf diese Erklärungen, wenn er

³⁵ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Marianne A., Brief Schwager der Mutter an Polizeidirektion Freiburg, 22.4.1931.

³⁶ Vgl. StAF DP d 2354, 1931, Dossier Marianne A., Brief Polizeidirektion Freiburg an Mutter, 25.4.1931; StAF DP d 2359, 1936, Dossier Jeanne E., Brief Polizeidirektion Freiburg an Oberamt Saane, 24.4.1936.

³⁷ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Marianne A., Brief Mutter an Polizeidirektion Freiburg, 29.4.1931.

³⁸ StAF DP d 2359, 1936, Dossier Jeanne E., Brief Mutter an Polizeidirektion Freiburg, 11.5.1936.

diejenigen Mädchen internierte, die auf Initiative von Familienangehörigen versorgt wurden.

Allen drei Kategorien gemeinsam ist, dass die Fälle alle zur Polizeidirektion gelangten und letztinstanzlich vom Staatsrat behandelt wurden. Dass das Verfahren über die Jahre hinweg eine Institutionalisierung erlangte, zeigt ein Protest der Polizeidirektion Freiburg an die Genfer Behörden anlässlich der Nichteinhaltung der üblichen Schritte: «Etonné de voir que cet internement ait été imposé à l'Institut Bon Pasteur et, partant, à notre canton, nous vous prions de bien vouloir nous dire pour quelle raison les organes intéressés n'ont pas, dans le cas particulier, observé la procédure ordinaire qui consiste, comme vous le savez, par la présentation d'une demande auprès du Conseil d'Etat, ou, éventuellement, auprès de notre Direction.»³⁹ Der Polizeidirektor war folglich für die Vorbereitung der Dossiers zuständig und legte sie dem Gesamtstaatsrat in seiner Sitzung vor. In den Auszügen aus den Protokollen des Staatsrats wird so auch häufig, vor allem in den ersten Jahren des Untersuchungszeitraums, festgehalten, dass der Staatsrat «sur proposition de la Direction de la Police» verfüge⁴⁰.

Man kann deshalb davon ausgehen, dass der Gesamtstaatsrat nicht von den Vorschlägen und Anträgen der Polizeidirektion abwich, wie die Beispiele von Margarethe A. und Anna N. exemplarisch zeigen. Margarethe A. wurde in Lausanne von einer Bekannten der Polizei übergeben, da diese fürchtete, Margarethe, «une fille légère», sei zu Hause ausgerissen⁴¹. Die Lausanner Behörden stimmten einer Einweisung zu und kontaktierten daraufhin das freiburgische Polizeidepartement. Dieses wiederum informierte die Direktion des Instituts Bon Pasteur darüber, dass bald ein neues

³⁹ StAF DP d 2357, 1934, Dossier Magdalena A., Brief Polizeidirektion Freiburg an Departement des Inneren Genf, 7.1.1935.

⁴⁰ Vgl. beispielsweise StAF DP d 2350, 1926, Dossier Minna I., Verfügung des Staatsrats, 12.6.1926.

⁴¹ StAF DP d 2352, 1928, Dossier Margarethe A., Polizeirapport Lausanne, 20.7.1928.

Mädchen zu ihnen gelange: «Dans ces conditions, nous avons estimé nécessaire de proposer au Conseil d'Etat l'internement d'office de cette jeune fille dans votre établissement, en vue de chercher son amendement.»⁴² Im Falle von Anna N. schrieb das Polizeidepartement an das Oberamt des Saanebezirks, wo Anna N. ihren Heimatort hatte, dass ja bereits mündlich vereinbart worden sei, dass Anna N. ins Heim Bon Pasteur eingewiesen werde. Das Polizeidepartement teile dies der Direktion des Instituts und dem Staatsrat mit⁴³.

Diese Beispiele zeigen, dass die Polizeidirektion bereits mit der Institutsleitung Kontakt aufgenommen und den Aufenthalt der Mädchen in die Wege geleitet hatte, bevor die Dossiers überhaupt in der Sitzung des Gesamtstaatsrats behandelt wurden. Das stützt die These, dass der Staatsrat den Anträgen der Polizeidirektion folgte, was der üblichen Praxis entsprochen haben dürfte. Auch war die Polizeidirektion gemäss den Verfügungen einerseits für die Ausführung des Beschlusses zuständig und andererseits beauftragt zu beurteilen, ob ein Mädchen vor seiner Volljährigkeit entlassen werden konnte⁴⁴. Dem Vorsteher des Polizeidepartements wurde dadurch grosse Entscheidungsbefugnis zuteil, und er spielte im administrativen Einweisungsprozess ins Heim Bon Pasteur und später auch bei der Entlassung der Mädchen eine zentrale Rolle⁴⁵.

⁴² StAF DP d 2352, 1928, Dossier Margarethe A., Brief Polizeidirektion Freiburg an Direktion Institut Bon Pasteur, 30.7.1928.

⁴³ StAF DP d 2353, 1930, Dossier Anna N., Brief Polizeidirektion Freiburg an Oberamt Saanebezirk, 27.2.1931.

⁴⁴ Vgl. beispielsweise StAF DP d 2350, 1926, Dossier Alice L., Verfügung des Staatsrats vom 16.1.1926.

⁴⁵ Für annähernd den gesamten Untersuchungszeitraum unterzeichnete Jules Bovet die Schreiben. Er war von 1927 bis 1951 Staatsrat und leitete zunächst die Direktion der Polizei, der Gesundheit und der Gemeinden. Nach einer Neuordnung der Verwaltung 1936 übernahm er die Justiz- und Polizeidirektion.

«Inconduite» – die Internierungsgründe

Für eine Einweisung ins Institut Bon Pasteur war ausschlaggebend, dass den Mädchen vorgeworfen wurde, gesellschaftliche Normen verletzt zu haben. Waren einzelne junge Frauen wegen Vergehen wie Prostitution, Nicht-Sesshaftigkeit oder Diebstahl verurteilt und dann eingewiesen worden, ist in den Verfügungen des Staatsrats der mit Abstand am häufigsten genannte Einweisungsgrund «inconduite», was manchmal durch «mauvaise conduite» ersetzt wird. Diese sind als Oberbegriffe für eine grosse Spannweite verschiedener Normverstösse zu sehen, waren aber häufig mit einer Übertretung sittlich-moralischer Grundsätze konnotiert.

Unter «inconduite» wurde einerseits Ungehorsam zusammengefasst. Das schlechte Betragen einiger Mädchen bestand darin, ihren Eltern oder den Personen, die sie beaufsichtigten, nicht zu gehorchen. Viele rissen von zu Hause aus oder streiften abends angeblich herum. Marianne A. beispielsweise verliess das Haus ihrer Mutter, um bei einer Tante im Tessin zu wohnen. Dort sei sie herumgezogen, bis die Tessiner Behörden das Mädchen aufgriffen und es zurück zu seiner Mutter nach Yverdon brachten. Nachdem Marianne A. ihrem Arbeitgeber Geld entwendet hatte, wandte sich ihr Schwager im Namen der Mutter an die Polizeidirektion Freiburg. Er verlangte ihre Internierung, so lange noch Zeit sei, denn Marianne A. bereue ihre Handlungen nicht und zeige sich gegenüber ihrer Mutter «arrogante et méchante»⁴⁶. Auch Verena E. gehorchte ihrer Mutter nicht und riss aus. Wegen «ses inaptitudes au travail, de ses sorties nocturnes et de son caractère» behielt man Verena E. nie lange an den Orten, an denen sie ihre Mutter platziert hatte. Nachdem die Polizei das Mädchen aufgegriffen hatte, entzog die Genfer

Vgl. Georges ANDREY / John CLERC / Jean-Pierre DORAND / Nicolas GEX, *Der Freiburger Staatsrat 1848–2011. Geschichte, Organisation, Mitglieder*, Freiburg 2012, S. 75.

⁴⁶ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Marianne A., Brief Schwager der Mutter an Polizeidirektion Freiburg, 22.4.1931.

Vormundschaftsbehörde der Mutter das Sorgerecht und klärte bei der Polizeidirektion Freiburg eine Einweisung ab⁴⁷.

Nebst dem Ungehorsam gegenüber Eltern bezog sich der Begriff «inconduite» andererseits häufig auf sexuelle Erfahrungen. Die starke Konnotation des Begriffs «inconduite» mit der Sexualität der jungen Mädchen ist in vielen Fällen sehr deutlich. Claire L. wurde von der Jugendstrafkammer Genf angehört und gab dort an, auswärts geschlafen zu haben. Ihr Zuhause habe sie verlassen, weil ihre Mutter gesagt habe, sie wolle ihre Tochter nicht mehr sehen. Deshalb habe sie die Nächte bei verschiedenen Männern verbracht, die sie unterwegs kennenlernte. Die 16-jährige Claire L., die sich mit ihrer Internierung einverstanden zeigte, erwähnte, dass «la première fois que j'ai eu des rapports intimes avec un garçon, c'était il y a deux ans.»⁴⁸ Sarah A. wurde von der Polizei verhaftet, weil sie wegen Herumstreifens Aufmerksamkeit erregte. Auch ihre sexuellen Erfahrungen wurden im Polizeirapport ausführlich geschildert. Dort wurde festgehalten, welche sexuelle Handlung Sarah A. wo mit welchem Mann vornahm, und der Polizist schloss seine Schilderung mit den Worten: «La prénommée Sarah A. m'avoua qu'elle a commencée d'avoir des relations sexuelles avec des hommes à l'âge de 14 ans. Depuis, elle n'a jamais cessé de se mal conduire, déclarant ouvertement qu'il lui est totalement impossible d'indiquer tous ceux avec lesquels elle a eu des relations sexuelles.»⁴⁹ Im Dossier von Nina I. schliesslich wurden keine direkten Angaben über ihre sexuellen Erfahrungen gemacht, diese junge Frau wurde jedoch eingewiesen, weil sie ihren Platz bei einem Herrn D. ohne Gründe zu nennen verlassen hatte, als sie im vierten oder fünften

⁴⁷ StAF DP d 2361, 1938, Dossier Verena E., Auszug aus dem Bericht der Genfer Vormundschaftsbehörde, 21.3.1938.

⁴⁸ StAF DP d 2354, 1931, Dossier Claire L., Kopie des Protokolls der Anhörung vom 8.6.1931.

⁴⁹ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Sarah A., Bericht Gendarmerie an Oberamt Lausanne, 1.12.1939.

Monat schwanger war⁵⁰. Bevor Nina I. ins Institut Bon Pasteur gelangte, wurde sie ins Château des Bois in Belfaux gebracht, wohin man schwangere Mädchen verlegte⁵¹. Auch im Falle von Elsbeth L. löste eine sexuelle Handlung das administrative Verfahren aus. Das Gericht des Saanebezirks teilte der Polizeidirektion mit, dass Elsbeth L. von ihrem eigenen Vater geschwängert worden sei, der sich jetzt im Gefängnis Bellechasse befinde⁵².

Der Lebensstil und die Verhaltensweisen der jungen Mädchen standen in einem markanten Widerspruch zum weiblichen Idealbild. Die verschiedenen Einweisungsgründe können so zu einer Art Negativfolie verdichtet werden, die das Profil der internierten Mädchen widerspiegelt. Margarethe A. nannte man zum Zeitpunkt ihrer Einweisung «vicieuse» und führte aus: «Il s'agit d'une enfant manifestement vicieuse: elle nous a déclaré, lors de son audition, avoir eu des rapports sexuels avec environ trente individus, quoi qu'elle n'ait que 14 ans»⁵³. An Marguerite A. bemängelten die Nonnen, dass «elle n'a pu acquérir ni la fermeté, ni l'ordre ni l'économie»⁵⁴. Die eingewiesenen Mädchen waren in den Augen der Behörden oder der Institutsleitung weder standhaft, noch ordentlich, noch sparsam. Sie trieben sich herum und kehrten abends spät heim, anstatt sesshaft zu sein und abends freiwillig unter der Aufsicht ihrer Eltern zu bleiben. Einige waren sexuell aktiv, statt keusch und sittsam zu leben.

Dieses Profil der internierten Mädchen – kriminell, ungehorsam, sexuell aktiv – steht kontrastierend zu dem den damaligen gesell-

⁵⁰ StAF DP d 2355, 1932, Dossier Nina I., Schreiben Polizeidepartement Waadt an Polizeidepartement Freiburg, 18.8.1932.

⁵¹ StAF DP d 2355, 1932, Dossier Nina I., Verfügung des Staatsrats vom 27.8.1932.

⁵² StAF DP d 2356, 1933, Dossier Elsbeth L., Schreiben Gericht Saanebezirk an Polizeidirektion Freiburg, 25.4.1933.

⁵³ StAF DP d 2352, 1928, Dossier Margarethe A., Brief Oberamt Bezirk Lausanne an Departement des Innern Waadt, 21.7.1928.

⁵⁴ StAF DP d 2350, 1926, Dossier Marguerite A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 10.2.1928.

schaftlichen Vorstellungen entsprechenden idealen Mädchenbild, wie das Beispiel von Jeanne E. zeigt. Sie machte zwar Fortschritte, war aber vom Ideal des «jeune fille sérieuse, ayant du caractère»⁵⁵, das sich nicht gegen Reglemente auflehnt und Höflichkeit missachtet⁵⁶, noch immer weit entfernt. Wenn der Polizeidirektor bei der Entlassung auf Bewährung an Marthe A. schrieb, dass «[...] nous attendons de vous des efforts [...] pour faire la preuve de votre ferme résolution à vous conduire comme il faut»⁵⁷, verweist der Aufruf zu vorbildlichem Verhalten «comme il faut» ebenfalls auf dieses Idealbild, das die Beurteilungen der «lasterhaften» jungen Frauen implizit beeinflusste.

«Une conduite irréprochable» – das Ziel der Internierung

Die Internierung verfolgte das Ziel, die «lasterhaften» und «gefallenen» Mädchen wieder auf den richtigen Weg zu bringen, sie zu «bessern» und dem Idealbild näher zu führen. Sie stellte somit ein effizientes Mittel dar, Normen und Werte durchzusetzen und andere, als deviant wahrgenommene Lebensformen zu disziplinieren und zu stigmatisieren. Die Korrektur des devianten Verhaltens war nötig, damit der Erhalt der sozialen Ordnung gewährleistet blieb⁵⁸.

Die Internierten gehörten zur Kategorie der «Besserungsfähigen»⁵⁹. In dieser Konzeption schwingt die aufklärerische Idee der Perfektibilität des Menschen mit. Indem man den Menschen unterrichtet und erzieht, ermöglicht man ihm die Entfaltung seiner Fähigkei-

⁵⁵ StAF DP d 2359, 1936, Dossier Jeanne E., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 19.1.1938.

⁵⁶ StAF DP d 2359, 1936, Dossier Jeanne E., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 19.1.1938.

⁵⁷ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Marthe A., Brief Polizeidirektion Freiburg an Marthe A., 21.4.1941.

⁵⁸ Vgl. RIETMANN (wie Anm. 4), S. 323.

⁵⁹ BOSSART (wie Anm. 4), S. 7.

ten⁶⁰. Unter Anleitung und Aufsicht konnten also selbst «Arbeits-scheue» und «Liederliche» zu rechtschaffenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern werden. Es schien sowohl den Verwaltungsbehörden als auch der Anstaltsleitung durchaus möglich, ein Mädchen zum Ideal hin zu erziehen, was eine Einweisung aus ihrer Sicht rechtfertigte und legitimierte.

Wurde eine Internierung zum Zweck der «Besserung» angeordnet, blieb sie oft zeitlich unlimitiert⁶¹; die Versorgung dauerte so lange, bis der Internierte als «gebessert» galt. Zwar wurden die minderjährigen Mädchen zeitlich bestimmt interniert, bis zur Volljährigkeit. In einzelnen Fällen entliess man sie bei gutem Betragen aber auch vorzeitig, insbesondere wenn die Eltern auf ihrer Mithilfe im Haushalt oder ihrer Beteiligung am familiären Einkommen bestanden, so beispielsweise bei Anna N. «Il parait qu'elle [...] a pris les meilleurs résolutions [sic] pour l'avenir, de sorte que nous pouvons croire que si ses parents là [sic] gardent à la maison et si elle est surveillée, elle restera une fille raisonnable et par son travail pourra aider ses parents.»⁶² Mit ihren guten Vorsätzen für die Zukunft und als «fille raisonnable» galt Anna N. als «gebessert». Auch für Marguerite A. traf zu, dass sie ein gewisses Mass an «Besserung» erreicht hatte, obschon in ihrem Fall die Schwestern vom Guten Hirten weitere bestehende Mängel sahen. «[...] cette jeune

⁶⁰ LIPPUNER (wie Anm. 4), S. 289; auch in der Gefängniswissenschaft spielte diese Haltung eine Rolle, vgl. Thomas NUTZ, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 33), S. 69.

⁶¹ Urs Germann sieht die zeitliche Unbestimmtheit als wesentliches Merkmal administrativer Massnahmen. Vgl. Urs GERMANN, *Psychiatrie und Strafrecht. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 2004, S. 330. Das gilt auch für den Kanton Freiburg, vgl. Julien ROSSIER, *L'internement administratif à Fribourg: une réalité méconnue*, Mémoire de Master Université de Fribourg, Freiburg 2010, S. 132.

⁶² Vgl. StAF DP d 2353, 1930, Dossier Anna N., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 12.2.1932.

filles peut maintenant, si elle le veut, venir en aide à sa mère, elle a bonne santé et peut travailler, elle n'est pas paresseuse ni méchante; malheureusement elle a un caractère très faible, elle n'a pu acquérir ni la fermeté, ni l'ordre ni l'économie, cela est dû surtout à ce que la jeune fille est peu intelligente, elle a donc besoin d'être guidée continuellement.»⁶³ Marguerite war soweit erzogen, dass sie, weil sie arbeitsam, gesund und fleissig war, zu ihrer Mutter gehen konnte. Um die «Besserung» aber anhaltend durchzusetzen, hätte man Marguerite weiterhin beaufsichtigen müssen. Anders war das bei Hanna A., über welche die Oberin bei der aufgrund des Alters erfolgten Entlassung urteilte: «Hanna a bien profité ces derniers mois de son séjour ici, ce qui nous laisse à espérer qu'elle marche bien son chemin de vraie chrétienne, au condition qu'elle ne soit pas trop exposé [sic].»⁶⁴ Und auch die zuvor widerspenstige und Ärger verursachende Sarah A., gegen deren Freilassung sich die Schwestern vom Guten Hirten zuerst gewehrt hatten⁶⁵, erfüllte schliesslich die nötigen Anforderungen. Nachdem sie den Hauswirtschaftskurs in der Anstalt abgeschlossen hatte und laut den Ordensfrauen Zeichen der «Besserung» zeigte, informierte die Direktion des Instituts Bon Pasteur die Polizeidirektion, dass sie für Sarah A. einen Platz in einer Familie, vermutlich als Dienstmädchen, gefunden hatte⁶⁶.

Es wird deutlich, dass die «Besserungsfähigkeit» im Internierungsprozess eine wichtige Rolle spielte, auch wenn einige Mädchen bei Volljährigkeit gemäss der Verfügung des Staatsrats entlassen wurden, ohne dass die Schwestern vom Guten Hirten sie als vollumfänglich «gebessert» hielten und sie nicht für eine Anstellung

⁶³ StAF DP d 2350, 1926, Dossier Marguerite A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 10.2.1928.

⁶⁴ StAF DP d 2355, 1932, Dossier Hanna A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 23.11.1933.

⁶⁵ Vgl. beispielsweise STAF DP d 2362, 1939, Dossier Sarah A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 2.9.1941.

⁶⁶ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Sarah A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 12.8.1942.

empfehlen wollten⁶⁷. Die Eigenschaft der «Besserungsfähigkeit», die man den jungen Frauen im Allgemeinen zusprach, war eine unabdingbare Voraussetzung für die Korrektur devianten Verhaltens.

Aus der Sicht der Behörden waren präventive und korrigierende Massnahmen für eine Einweisung ausschlaggebend, und man könnte anfügen, dass die erhaltene Ausbildung im Institut Bon Pasteur den Mädchen nach ihrer Entlassung ein berufliches Auskommen ermöglichen sollte. Andererseits muss man ebenfalls bedenken, dass ein Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt auf die weitere Biographie der Mädchen stigmatisierend gewirkt haben dürfte. Mit dem Eintritt in die Anstalt lebten die Mädchen in grosser Abgeschiedenheit unter strenger Aufsicht und Kontrolle der Ordensschwestern. Für die Umerziehung der «gefallenen» Mädchen zu sittsamen Frauen war aus der Sicht der Behörden und Ordensfrauen Isolation der Mädchen nötig, um die Minderjährigen schlechten Einflüssen zu entziehen und sie für eine «Besserung» zugänglich zu machen. Das zeigt sich im Beispiel von Pauline A., als die Behörden angaben: «On a voulu simplement la soustraire au milieu familial.»⁶⁸

In der Wahrnehmung der Eingewiesenen dürfte der Strafcharakter der Internierung viel grössere Bedeutung gehabt haben. Nebst dem Freiheitsentzug wurden die Kontakte der Mädchen zu ihren Familienangehörigen geregelt und sämtliche Briefe zensiert⁶⁹. Dass der Aufenthalt im Institut Bon Pasteur für die Eingewiesenen einem Gefängnisaufenthalt ähnlich empfunden worden sein muss, darauf kann man anhand der Reaktionen einzelner Mädchen schliessen. So sind in den Akten zahlreiche Fluchtversuche dokumentiert. Die Mädchen entkamen auf unterschiedlichste Weise, Lina I. entwich mit Hilfe eines Stricks, mit dem sie sich gegen vier Uhr morgens

⁶⁷ StAF DP d 2350, 1926, Dossier Minna I., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 1.7.1930.

⁶⁸ StAF DP d 2360, 1937, Dossier Pauline A., Brief Gemeinderat Rue an Oberamt Glanebezirk, 22.4.1937.

⁶⁹ Vgl. StAF DP d 2362, 1939, Dossier Thérèse H., Brief Polizeidirektion Freiburg an Direktion Institut Bon Pasteur, 26.12.1939.

aus dem zweiten Stock abseilte⁷⁰. Bernadette E. gab vor, dass es ihr im Institut gefalle. Als man sie aber einen Moment allein liess, riss sie aus⁷¹. Auch Sarah A. versuchte, aus der Anstalt zu fliehen. Sie unternahm mehrere Anläufe; eine Ordensschwester schilderte das folgendermassen: «[Elle] s'est évadée de l'établissement deux fois; une troisième fois elle cassait la serrure de la porte du dortoir pendant la nuit pour gagner sa liberté.»⁷² Waren die Mädchen erst aus dem Heim entkommen, informierten die Schwestern vom Guten Hirten die Polizei, die daraufhin eine Suchaktion einleitete⁷³. Der Fall von Marthe A. illustriert, dass einzelnen Mädchen durchaus bewusst war, wie hoffnungslos ihr Fliehen im Endeffekt war. Marthe entwichte aus dem Institut Bon Pasteur, weil sie ihr Kind sehen wollte, und sie liess bei ihrer Flucht folgende Mitteilung zurück: «Je partirai pour un jour. Je vous assure d'être de retour demain soir à 5 heures. Je m'ennuie trop d'après mon enfant – et je me fais soigner mon doigt.»⁷⁴ Ihre Flucht war also von vornherein als temporär geplant; Marthe A. wusste, dass sie ihre Situation mit einer Flucht nicht grundlegend verändern konnte. Die Sehnsucht nach ihrem Kind und ein verletzter, nicht heilender Finger liessen sie den Entschluss fassen, vorübergehend aus dem Institut Bon Pasteur zu verschwinden. Auf längere Sicht waren die Fluchten erfolglos, die Mädchen wurden entweder zurückgebracht oder in andere Anstalten verlegt.

⁷⁰ StAF DP d 2351, 1927, Dossier Lina I., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 16.8.1927.

⁷¹ StAF DP d 2360, 1937, Dossier Bernadette E., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 2.4.1937.

⁷² StAF DP d 2362, 1939, Dossier Sarah A., Rapport de Conduite, 31.3.1940.

⁷³ Vgl. beispielsweise StAF DP d 2350, 1926, Dossier Minna I., Brief Sicherheitspolizei an Polizeidirektion Freiburg, 30.4.1930.

⁷⁴ StAF DP d 2362, 1939, Dossier Marthe A., Brief Direktion Institut Bon Pasteur an Polizeidirektion Freiburg, 10.12.1941.

Schlussbemerkungen

Die hier untersuchten Fälle repräsentieren exemplarisch einige Merkmale administrativer Versorgungen. Dass die Versorgungspraxis in der neusten Forschung aber als «vergeschlechtlichtes Instrument» verstanden wird, illustriert die Aussagekraft der hier berücksichtigten Beispiele. So waren für die Einweisungen von Frauen Sittlichkeitsverstöße massgebend, wie die hier analysierten Personendossiers belegen. Dass administrative Versorgungen meist Angehörige der Unterschicht betrafen, zeigen diese Akten ebenfalls, denn in sämtlichen Einweisungsverfügungen des Staatsrats werden die Kosten zwischen der Heimatgemeinde und dem Staat aufgeteilt. Dies lässt darauf schliessen, dass die Familien der verwahrten Mädchen über keine Mittel verfügten, um für die Kosten aufzukommen, wie dies auch in einzelnen Dokumenten explizit erwähnt wird⁷⁵. Die administrative Versorgung wies oft strafrechtliche Dimensionen auf, auch wenn sie argumentativ vom strafrechtlichen Freiheitsentzug entkoppelt werden sollte⁷⁶. Die ins Institut Bon Pasteur eingewiesenen Minderjährigen illustrieren diese Eigenart, denn ein Teil war von Gerichten zuvor strafrechtlich verurteilt worden. Indem der Staatsrat sie in die Anstalt einwies, erlangte der Freiheitsentzug nebst seiner Konzeption als Präventivmassnahme auch Strafcharakter. Im Sinne der sichernden Massnahmen sollte der Aufenthalt in der Anstalt einerseits die «Besserung» der Mädchen erreichen, andererseits später der Gesellschaft durch die Erziehung der devianten Minderjährigen zugutekommen.

In diesem Aufsatz wurde die Internierung als Aushandlungsprozess von Normen interpretiert, bei dem die Behörden im Sinne der Gesellschaft Regeln durchsetzen wollten, denen die Mädchen widersprachen. Das Übertreten dieser stillschweigend verbindlichen Vorschriften löste die Identifikation der Mädchen als devi-

⁷⁵ Vgl. beispielsweise StAF DP d 2357, 1924, Dossier Elisabeth L., Brief Vater an Polizeidirektion Freiburg, 5.8.1934.

⁷⁶ Vgl. RIETMANN (wie Anm. 4), S. 316.

ant aus und führte zu ihrer administrativen Versorgung. Hier wurde aufgezeigt, wie die administrative Einweisung junger Frauen in eine freiburgische Anstalt vor sich ging. Entweder gelangten die Fälle aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung, auf Gesuche von Behörden wie Friedensgerichten, Jugendämtern oder Vormundschaftsbehörden oder aber auf Initiative von Familienangehörigen vor den Staatsrat. Dieser verfügte die Internierung auf Antrag der Polizeidirektion, während diese auch für die Ausführung des Beschlusses zuständig war und allfällige frühzeitige Entlassungen beurteilte. Mit der Internierung wurde das Ziel verfolgt, die jungen Frauen zu «bessern». Der Aufenthalt in der Anstalt sollte ihrer Rückführung zur Norm dienen, indem die jungen Frauen unter Berücksichtigung eines normativen Referenzrahmens – dem Bild eines idealen, nämlich gehorsamen, fleissigen, sesshaften, sparsamen und sexuell inaktiven Mädchens – ausgebildet und erzogen wurden.

Die meisten der hier berücksichtigten Personendossiers stammen aus der Zwischenkriegszeit. Verschiedene Studien identifizieren in diesem Zeitraum quantitative Höchstwerte bei der Anwendung eines staatlichen Zugriffs auf ein Individuum⁷⁷. So sind nebst den ökonomischen Krisen der Zwischenkriegszeit und den gering ausgebauten sozialen Sicherungen auch eine gesellschaftlich intolerante Haltung gegenüber nichtkonformem Verhalten als Ursachen für die intensivierten Zugriffspraktiken zu sehen. Ein grosser Konformitätsdruck erklärt somit, warum die administrative Versorgung den Zeitgenossen ein geeignetes Instrument erschien, bei abweichendem Verhalten disziplinierend und sozialpolitisch repressiv einzugreifen⁷⁸.

⁷⁷ Für einen Überblick vgl. RIETMANN (wie Anm. 4), S. 130–131.

⁷⁸ RIETMANN (wie Anm. 4), S. 131–132.